

Satzung

Der Markt Türkheim erlässt aufgrund des § 19 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. i S. 2141) i.V. mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO), BayRS 2020-1-1-i, folgende Satzung zur Begründung einer Genehmigungspflicht für die Teilung von Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes i.S. des § 30 Baugesetzbuch –BauGB- liegen.

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf sämtliche Bebauungspläne i. S. d. § 30 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) des Marktes Türkheim.

§ 2 Genehmigungspflicht

Im Geltungsbereich dieser Satzung unterliegt die Teilung von Grundstücken zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung (§ 19 Abs. 1 BauGB).

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Türkheim, 29.05.2001



MARKT TÜRKHEIM

S. Bihler
1. Bürgermeister